Abschrift der
TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
zum Bebauungsplan Nr. 84/3 1. Änderung - Herkenrath, Schulzentrum -

1. Maß der baulichen Nutzung

1.1 Im Bereich der "Fläche für den Gemeinbedarf (Schulzentrum)" ist bei ausreichendem natürlichen Geländegefälles talseitig der Ausbau eines weiteren Vollgeschosses zulässig.

1.2 Im Bereich der „Fläche für den Gemeinbedarf (Schulzentrum)" wird ein geringfügiger turmartiger Aufbau zur Unterbringung der Lüftungszentrale, des Maschinenhauses, des Treppenhauses u. ä. (technisches Geschoß) nicht auf die Zahl der Vollgeschosse angerechnet.

2. Garagen

2.1 Tore von Garagen müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Abstand von mindestens 5,00 m haben.